



Amtliche Bekanntmachung

27. Jahrgang

1. Dezember 2021

Nr. 26

Inhalt:

Seite

Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards bei
Tenure-Track-Professuren der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 31.05.2021

1

Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards bei Tenure-Track-Professuren der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 31.05.2021

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat aufgrund des § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.,) z i.V.m. § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014 die folgende Tenure-Track-Satzung erlassen. Die Tenure-Track-Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 09.11.2021 genehmigt worden.

§ 1 Anwendungsbereich und Geltungsbedingungen von Tenure-Track-Professuren

(1) Die Satzung gilt für:

- (a) Juniorprofessor*innen (W1),
- (b) befristete W2-Professor*innen,

wenn in der Stellenausschreibung die Umwandlung in eine dauerhafte Professur unter der Bedingung einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt wurde (Tenure Track). Sie regelt die Verfahren, durch die solche zunächst befristeten Professuren nach positiver Tenure-Evaluierung verbindlich in dauerhafte Professuren überführt werden können. Zudem benennt sie Kriterien zur Auswahl von Bewerber*innen auf solche Tenure-Track-Professuren.

- (2) Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, ist dies in der Ausschreibung zur Besetzung der Stelle eindeutig auszuweisen. Die Ausschreibung mit Hinweis auf die Auswahl- und Evaluationskriterien erfolgt öffentlich und im Regelfall international.
- (3) Die Bewerber*innen auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Filmuniversität wissenschaftlich oder wissenschaftlich-künstlerisch tätig gewesen sein. Bereits erbrachte Leistungen von Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich in den ersten Jahren im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, können nach entsprechender Prüfung angerechnet werden und die Möglichkeit einer Vorverlegung des Evaluationszeitpunktes begründen.
- (4) Die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt im Interesse der Nachwuchsförderung und aufgrund der Perspektive auf Übernahme einer Professur auf Lebenszeit ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachter*innen beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter*innen zu beteiligen.
- (5) Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine positive, qualitätsgesicherte Tenure-Evaluierung voraus, die über die dauerhafte Übernahme des*der Professor*in entscheidet.
- (6) Mit Zuweisung der Tenure-Track-Stelle werden klar definierte Kriterien zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der* Bewerber*in im Tenure-Track-Evaluationsverfahren festgelegt und aktenkundig gemacht. Grundlage für die Erstellung der Kriterien ist die in § 6 genannte Kriterienliste. Die Kriterien betreffen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Disziplin insbesondere auch die während des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder im Rahmen der befristeten Beschäftigungsposition zu erbringenden Leistungen. Die Kriterien sind der*dem ausgewählten Bewerber*in vor ihrer oder seiner Berufung auf die Tenure-Track-Stelle schriftlich mitzuteilen und in der Berufungsvereinbarung festzuhalten.
- (7) Die Laufzeit von Tenure-Track-Professuren (vor Gewährung der Tenure) kann gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgHG verlängert werden.

§ 2 Einstufiges Evaluationsverfahren bei befristeten W2-Professuren mit Tenure Track

Das Tenure-Track-Verfahren besteht bei befristeten W2-Professuren aus einer Phase und schließt mit der Tenure-Evaluation ab.

§ 3 Zweistufiges Evaluationsverfahren bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track

- (1) Das Tenure-Track-Verfahren besteht bei Juniorprofessuren aus zwei Phasen. Die erste Phase schließt mit der Bewährungsfeststellung im dritten Jahr der Beschäftigungszeit (Zwischenevaluierung) ab. Das Ergebnis der Bewährungsfeststellung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur (bis zur Tenure-Evaluation).
- (2) Die zweite Phase (nach positiver Zwischenevaluierung) wird bei Juniorprofessuren durch die Tenure-Evaluation abgeschlossen.

§ 4 Bewährungsfeststellung (Zwischenevaluierung) für Juniorprofessuren mit Tenure-Track

Die Bewährungsfeststellung (Zwischenevaluierung) für Juniorprofessuren mit Tenure-Track folgt der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 22.10.2018.

§ 5 Tenure-Evaluation

- (1) Ziel der Tenure-Evaluation ist die Überprüfung der Eignung der Professor*in für die vorgesehene Lebenszeitprofessur.
- (2) Die Durchführung der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, welcher der*die Kandidat*in angehört.
- (3) Der*die Professor*in bzw. der*die Juniorprofessur*in stellt einen Antrag bei dem*der zuständigen Dekan*in auf Durchführung der Evaluierung. Der*die Dekan*in weist auf die rechtzeitige Antragstellung hin. Er*sie leitet nach erfolgter Antragstellung die Tenure-Evaluation bei befristeten W2 Professuren mit Tenure-Track zwölf Monate vor Ablauf der ersten Phase bzw. bei Juniorprofessuren spätestens zwölf Monate vor Ablauf der zweiten Phase ein. Die Tenure-Evaluation erfolgt demnach in der Regel im fünften Jahr der befristeten W2-Professur bzw. im sechsten Jahr der Juniorprofessur.
- (4) Das Verfahren wird eröffnet, indem der*die Dekan*in dem Fakultätsrat die Eröffnung der Tenure-Evaluation mitteilt und diesen auffordert, eine fakultäre Evaluierungskommission einzusetzen. Weiterhin unterrichtet er die zentrale Tenure-Kommission (§ 7 f.) darüber, dass eine Tenure-Evaluation durchgeführt wird.
- (5) Der zuständige Fakultätsrat wählt eine fakultäre Evaluierungskommission entsprechend einer Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG und § 6 Berufungssatzung der Filmuniversität. Bei fakultätsübergreifend lehrenden Professuren muss eine übergreifende Kommission gebildet werden, der mindestens zwei Mitglieder der Fakultät angehören, in der der geringere Teil von Forschung und Lehre geleistet wird.
- (6) Die fakultäre Evaluierungskommission fordert den*die Kandidat*in zur Einreichung eines Selbstberichts gemäß §3 (Selbstbericht) der „Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 22.10.2018“ auf. Der Bericht legt die bisherigen Leistungen in der Forschung, Lehre, akademischen Selbstverwaltung dar.
- (7) Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track und befristete W2-Professuren mit Tenure-Track gelten in Bezug auf die Teilnahme an studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen die Regelungen der „Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 2.10.2018“.
- (8) Die fakultäre Evaluierungskommission fordert zudem die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation von dem*der Professor*in beim Bereich Qualitätsmanagement oder dem*der Professor*in an.
- (9) Zum Tenure-Evaluationsverfahren gehört eine hochschulöffentliche Anhörung mit anschließendem Gespräch zwischen der fakultären Evaluierungskommission und dem*der Kandidat*in.
- (10) Parallel zur Einladung zur hochschulöffentlichen Anhörung fordert die fakultäre Evaluierungskommission mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern zu den Leistungen des*der Professor*in an. Wenn das fachliche Profil der Professur es geboten erscheinen lässt, ist mindestens eines der Gutachten von einer ausländischen Gutachterin oder einem ausländischen Gutachter einzuholen. Die Auswahl der Gutachter*innen ist schriftlich zu begründen. In den Gutachten soll eine Einschätzung der Berufbarkeit auf eine unbefristete Professur gegeben werden.

- (11) Auf Grundlage des Selbstberichts, den Ergebnissen von Lehrevaluationen, der Einschätzung zur hochschulöffentlichen Anhörung und den Gutachten erstellt die fakultäre Evaluierungskommission einen schriftlichen Bericht. Darin werden die bisherigen Leistungen des*der Professor*in bewertet. Die fakultäre Evaluierungskommission hat sich an den in §6 dieser Satzung aufgeführten Kriterien bei der Bewertung zu orientieren. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung entweder zur Übernahme auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.
- (12) Die fakultäre Evaluierungskommission legt die Empfehlung nach Beschlussfassung dem*der Dekan*in vor. Anschließend leitet der*die Dekan*in die Stellungnahme der fakultären Evaluierungskommission an den Fakultätsrat zur Beschlussfassung weiter.
- (13) Danach legt der Dekan bzw. die Dekanin den Beschluss des Fakultätsrates, den Bericht und die Empfehlung der fakultären Evaluationskommission nebst den Evaluationsunterlagen der zentralen Tenure-Kommission vor. Die zentrale Tenure-Kommission nimmt zum Verfahren Stellung.
- (14) Nach Stellungnahme der zentralen Tenure-Kommission und Zustimmung des Senats entscheidet der*die Präsident*in über den Antrag der Fakultät. Dabei kann die zentrale Tenure-Kommission sie*ihn beraten.
- (15) Bei positiver Tenure-Evaluation erfolgt die Übernahme auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur nach dem für die Berufung bzw. Entfristung von Professor*innen anzuwendenden Verfahren.

§ 6 Tenure-Evaluationskriterien

- (1) Die Leistungsbewertungen der Kandidat*innen erfolgen in den nachfolgenden Kategorien. Aktivitäten im (erweiterten) Transfer, in der akademischen Selbstverwaltung und zur überfachlichen Weiterbildung, gemäß (2) d-f, können in die Beurteilung einbezogen werden.
- (2) Mit der folgenden Listung von Bewertungskriterien für sämtliche Evaluationen im Tenure-Track-Verfahren der Filmuniversität bildet die Hochschule einen verlässlichen Bewertungsmaßstab ab. Der Kriterienkatalog gibt jedoch lediglich einen übergreifenden Rahmen vor. Er ist abhängig von der jeweiligen Fachrichtung zu gewichten. Die Evaluationskriterien sollen den in den unterschiedlichen Fächerkulturen existierenden Bewertungsmaßstäben Rechnung tragen.
 - a) Forschung
 - Qualität der wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Arbeit;
 - Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets; Publikationstätigkeit; Vorträge und Konferenzbeiträge; Organisation von Workshops, Tagungen, Konferenzen;
 - Drittmittelwerbungen und Durchführung drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte;
 - nationale / internationale Kooperationen mit anderen Universitäten und/oder außeruniversitären Einrichtungen;
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit;
 - Reputation und Sichtbarkeit (national/international);
 - Gutachtertätigkeit;
 - Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - b) Lehre
 - Inhaltliche Passung und Breite des Lehrangebots;
 - Lehrevaluationen;
 - Lehrkonzepte und didaktische Methoden;
 - Lehrtätigkeit auch in englischer Sprache;
 - Betreuung von Studierenden, Prüfungen, Studienabschlussarbeiten;
 - Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen.

- c) künstlerische Arbeit
 - Sichtbarkeit und Würdigung (Veröffentlichungen, Präsentationen);
 - Reflexion (Vorträge, Konferenz-/Podiumsbeiträge, Interviews, Texte);
 - Jurytätigkeit;
 - Kuratorische Arbeit.

- d) Transferaktivitäten in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Verwaltung, Politik

- e) akademische Selbstverwaltung

Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. hochschulinterne Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen, Weiterentwicklung von Forschungsschwerpunkten und Studienprogrammen).

- f) überfachliche Weiterbildung

§ 7 Zentrale Tenure-Kommission

- (1) Der Senat bildet eine zentrale, fakultätsübergreifende Tenure-Kommission zur Begleitung der Evaluation von Tenure-Track-Professuren. Die Kommission berät den*die Präsident*in bzw. den Präsidenten insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Evaluations- und Verfahrenskriterien sowie bei der abschließenden Entscheidung zur Ruferteilung auf Lebenszeit.
- (2) Die zentrale Tenure-Kommission setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die alle relevanten Fachgebiete angemessen vertreten. Zu den Mitgliedern gehören der*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer, der*die Vizepräsident*in für Lehre, zwei international ausgewiesene Professor*innen der Filmuniversität sowie ein externes professorales Mitglied. Beratendes Mitglied der Kommission ist der*die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der zentralen Tenure-Kommission können für die jeweiligen Gruppen Stellvertreter*innen gewählt werden, welche die stimmberechtigten Mitglieder bei deren Abwesenheit vertreten.
- (4) Die zentrale Tenure-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse der zentralen Tenure-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.
- (6) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 Satz 5 der Grundordnung der Filmuniversität. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die zentrale Tenure-Kommission tagt anlassbezogen.

§ 8 Aufgaben der zentralen Tenure-Kommission

- (1) Aufgabe der zentralen Tenure-Kommission ist es, universitätsweit einheitliche Qualitätsstandards hinsichtlich des Tenure-Track-Verfahrens zu gewährleisten. Dazu sollen die Tenure-Track-Verfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Tenure-Track-Evaluationskriterien und auf eine transparente Verfahrensweise überprüft werden. Die zentrale Tenure-Kommission kann Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Qualitätsstandards aussprechen.
- (2) Die zentrale Tenure-Kommission berät den*die Präsident*in insbesondere zu der Einhaltung der Evaluationskriterien und der Verfahrensvorschriften bei der einzelnen Tenure-Track-Evaluation und hinsichtlich der abschließenden Entscheidung über die Ruferteilung auf Lebenszeit. Sie gibt dabei gegenüber dem*der Präsident*in eine Stellungnahme zum Bericht der fakultären Evaluationskommission bzw. des Fakultätsrates und zu der Empfehlung über die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur ab.

- (3) Die zentrale Tenure-Kommission kann den*die Vorsitzende*n der fakultären Evaluationskommission bzw. den*die Vorsitzende*n des Fakultätsrats, die Dekanin bzw. den Dekan und weitere Expert*innen zur Berichterstattung laden. Sie kann weiterhin den*die Tenure-Track-Professor*in anhören und weitere externe Gutachten anfordern. Mitglieder der zentralen Tenure-Kommission können beratend an den Sitzungen der fakultären Evaluationskommission teilnehmen.

§ 9 Mentoring und Statusgespräche bei Juniorprofessor*innen mit Tenure-Track

- (1) Juniorprofessor*innen mit Tenure-Track wird ein Mentorat angeboten. Die Inanspruchnahme des Mentoring-Angebots ist freiwillig.
- (2) Das Mentorat wird von dem*der zuständigen Dekan*in nominiert. Es besteht aus bis zu zwei Professor*innen. Bei der Zusammenführung der Mentoring-Partner*innen werden die Wünsche des*der Juniorprofessor*in berücksichtigt.
- (3) Die Mentor*innen sind nicht in die Evaluationsverfahren eingebunden.
- (4) Das Mentorat hat eine beratende Funktion. Es unterstützt den*die Kandidat*in bei der Erfüllung der Leistungsindikatoren in den für die Evaluierungen relevanten Bereichen. Im Weiteren reflektieren die Mentor*innen mit dem*der Kandidat*in den Stand der bereits erbrachten Leistungen und identifizieren den für eine positive Evaluierung notwendigen Handlungsbedarf.
- (5) Der*die Dekan*in oder ein von ihr*ihm benannte*r Vertreter*in führt einmal im Jahr ein Statusgespräch mit dem*der Kandidat*in. Es dient auf Grundlage der bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in dazu, bisherige Erfahrungen und Perspektiven zu reflektieren. Das Gespräch wird in einem Kurzprotokoll mit den wesentlichen Ergebnissen und Vereinbarungen dokumentiert.
- (6) Die Mentor*innen und weitere Angehörige der Filmuniversität können auf Einladung des*der Juniorprofessor*in an den jährlichen Statusgesprächen teilnehmen.

§ 10 Negative Bewährungsfeststellung und Tenure-Evaluation

- (1) Nach einer negativen Bewährungsfeststellung scheidet der*die Juniorprofessor*in aus dem Tenure-Verfahren aus, es kann in diesem Fall aber auf Antrag der* Juniorprofessor*in gegenüber der zuständigen Fakultät das Beschäftigungsverhältnis um ein Jahr verlängert werden.
- (2) Juniorprofessor*innen sowie befristete W2 Professor*innen mit Tenure-Track werden nach einer negativen Tenure-Evaluation nicht in die vorgesehene Lebenszeitprofessur übernommen und es kommt zu einer Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

§ 11 Gemeinsame Berufungen

- (1) Zur Förderung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und personellen Zusammenarbeit kann die Filmuniversität gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Tenure-Track-Professur besetzen.
- (2) Die Auswahl- und Evaluationsverfahren bei gemeinsamen Tenure-Track-Berufungen erfolgen gemäß dem BbgHG und der vorliegenden Richtlinie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gleichzeitig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards bei Tenure-Track-Professuren der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.12.2018 tritt außer Kraft.